

Leistungsbewertung im Fach Französisch in der Sek II

1. Grundsätze

Es gelten die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Leistungsbewertung (Sek. II):

1. das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (hier § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung),
2. die APO-GOST bzw. die Richtlinien SII,

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (vgl. SchulG §48). Die Kriterien für die Notengebung müssen den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres transparent gemacht werden.

Im Fach Französisch sind bei der Leistungsbewertung grundsätzlich alle im Lehrplan ausgewiesenen Bereiche angemessen zu berücksichtigen:

- **Kommunikative Kompetenzen:**

Hörverstehen, Hör-Sehverstehen, zusammenhängendes Sprechen, an Gesprächen teilnehmen, Leseverständnis, Schreiben, Sprachmittlung

- **Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachlicher Korrektheit:**

Grammatik, Wortschatz, Aussprache/Intonation/Phonetik, Orthographie

- **Interkulturelle Kompetenzen**

- **Methodische Kompetenzen**

Bei der Leistungsbeurteilung sind „von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen ‚Schriftliche Arbeiten‘ und ‚Sonstige Leistungen im Unterricht‘ angemessen mit gleichem Stellenwert“ zu berücksichtigen. (KLP S. 54)

Die Leistungsbewertung stellt auch eine Grundlage für die weitere Förderung dar (vgl. auch SchulG §48). Daher ist es wichtig, dass neben der Bewertung möglichst auch eine „Diagnose des erreichten Lernstandes“ erfolgt und „individuelle Hinweise für das Weiterlernen“ gegeben werden, um somit zum Weiterlernen zu ermutigen. „Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können“. (KLP S. 54)

2. Beurteilungsbereich: Schriftliche Arbeiten (Klausuren) in der Sek. II

Für alle Beurteilungsgrundlagen gilt die Ausrichtung an den für die Abiturprüfung relevanten drei Anforderungsbereichen bzw. Leistungsniveaus (vgl. Lehrplan Französisch (1999), S. 125):

- Wiedergabe von Kenntnissen (I),
- Anwendung von Kenntnissen (II)
- Problemlösen und Werten (III)

2.1 Klausuren in der Einführungsphase

In der EF werden pro Halbjahr 2 Klausuren mit einer Länge von je 2 Schulstunden geschrieben. In den Klausuren müssen dabei 3 der 5 möglichen Kompetenzen in beliebiger Kombination abgeprüft werden

(Leseverstehen, Schreiben, Hör-/Hörsehverstehen, Sprachmittlung, Sprechen). Eine der Klausuren kann sich dabei auf die 2 Kompetenzen Leseverstehen und Schreiben beschränken. Die 1. Klausur im 2. Halbjahr wird durch eine mündliche Prüfung ersetzt, damit ist die Kompetenz Sprechen hinreichend geprüft.

2.2 Klausuren in der Qualifikationsphase

Die Verteilung der Klausuren auf die Schuljahre ergibt sich wie folgt:

Halbjahr	Anzahl	Kursart	Dauer
Q1/1	2	GK	2
	2	LK (eine mündliche Klausur)	3
Q1/2	2	GK	3
		LK	4
Q2/1	2	GK (mündliche Prüfung)	3
	2	LK	4
Q2/2	1	GK (nur 3. Abiturfach)	3
	1	LK	4,25 Stunden

Eine Klausur der Q1.1 beschränkt sich auf die beiden Kompetenzen Leseverstehen und Schreiben. Eine Klausur in der Q2.1 wird durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

In den Klausuren der Q1.2, Q2.1, Q2.2. müssen 3 der 5 möglichen Kompetenzen in beliebiger Kombination abgeprüft werden (Leseverstehen, Schreiben, Hör-/Hörsehverstehen, Sprachmittlung, Sprechen). Sprachmittlung soll dabei der Richtung Deutsch → Französisch folgen.

Die erste Klausur in Q1.2 kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.

2.3 Bewertung

Die Bewertung der Klausuren orientiert sich an den Bewertungsgrundsätzen des Lehrplans sowie des Zentralabiturs im Fach Französisch in NRW. In allen Klausuren werden die Anforderungsbereiche I-III abgefragt, wobei im Grundkurs der Schwerpunkt auf I/II liegt, im Leistungskurs auf II/III.

In allen Klausuren ist zu beachten, dass der Inhalt mit 40% und die Sprachleistung mit 60% zu bewerten ist. Bei einer Kombination mit Hör-/Hörsehverstehen zählt dieses 20% der Punkte, Sprachmittlung 30% der Punkte

Die Korrektur der Klausur in der Q2.2 (sog. Abi-Vorklausur) wird mit Hilfe der aus den zentralen Abschlussprüfungen bekannten Bewertungsraster vorgenommen. Zur Bewertung dieser Klausur wird das folgende Notenschema zugrunde gelegt:

Punkte	Erreichte Punktzahl
15	150-143
14	142-135
13	134-128
12	127-120
11	119-113
10	112-105
9	104-98
8	97-90
7	89-83
6	82-75
5	74-68

4	67-58
3	57-49
2	48-40
1	39-30
0	29-0

3. Beurteilung: siehe Sonstige Mitarbeit („Sonstige Leistungen im Unterricht“) in der Sek. II